

# Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Ingrid Hallström  
AUVA

Human-Biomonitoring: Quo vadis  
Österreich?  
21. Jänner 2010



## Rechtliche Grundlagen

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz §§49 – 51

Verordnung über die Gesundheits-  
überwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

Fassung 2007



## Rechtliche Grundlagen

### Voraussetzung:

- Verhütung einer **Berufskrankheit**
- prophylaktischer Wert** der Untersuchung
- Eignung als Screeninguntersuchung
- Invasivität möglichst gering



## Rechtliche Grundlagen

### **Eignungs- und Folgeuntersuchung §49**

verpflichtend, AG verantwortlich  
festgelegte Untersuchungsintervalle  
Durchführung: ermächtigte ÄrztInnen

### **Sonstige besondere Untersuchungen §51**

freiwillig  
regelmäßig von AG anzubieten  
Durchführung: ArbeitsmedizinerInnen



## Grundlage für Untersuchung

- "Arbeitsplatzevaluierung"
  - Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- MAK-Wert (maximale Arbeitsplatzkonzentration) sollte möglichst unterschritten sein
  - Untersuchung auch bei Konzentrationen unterhalb des MAK-Wertes!



## Eignungs- und Folgeuntersuchungen §49

- Anamnese, Beschwerden
- Arbeitsanamnese
  - Tätigkeit, Expositionsbedingungen
  - Schutzmaßnahmen, Unterweisung
- Befunderhebung
- Beurteilung (an ArbeitgeberIn)
  - geeignet; geeignet bis; nicht geeignet



## Beispiele für Eignungs- und Folgeuntersuchungen §49

- Blei und seine Verbindungen
  - Blei (Blut),  $\delta$ -Aminolävulinsäure (Harn)
- Quecksilber und anorgan. Verb.
  - Quecksilber (Harn)
- Arsen
  - Arsen (Harn)
- Mangan
  - Mangan (Blut)



## Beispiele für §49

- Cadmium (Blut)
- Chrom VI-Verbindungen
  - Chrom (Blut, Harn)
- Cobalt
  - Cobalt (Harn)
- Nickel
  - Nickel (Harn)



## Beispiele für §49

- Aluminiumstaub oder Al-haltiger Schweißrauch
  - Aluminium (Harn)
- Fluor und anorg. Verb.
  - Fluorid (Harn)
- Benzol
  - t,t-Muconsäure, Phenol (Harn)
- Toluol, Xylole
  - o-Cresol, Methylhippursäure (Harn)



## Beispiele für §49

- Trichlorethen, Tetrachlorethen
  - Trichloressigsäure (Harn)
- Kohlenstoffdisulfid
  - 2-Thioxothialozidin-4-carbonsäure (Harn)
- Phosphorsäureester
  - Cholinesterase (Blut)
- Isocyanate
  - 4,4-Diaminodiphenylmethan (Harn)



## Beispiele für §49

- Organspezifische Parameter
  - Blutbild
  - Leberwerte
  - Harnstatus
  - physiologische Parameter
    - Lungenfunktion
    - Ergometrie



## Sonstige besondere Untersuchungen §51

- Nachtarbeit
- Biologische Arbeitsstoffe
- Vibrationen
- Krebserzeugende Arbeitsstoffe
  - unspezifischer Untersuchungsgang



## Untersuchungsergebnisse

- Befunde nur von Eignungs- und Folgeuntersuchungen §49
  - ca 90.000 pro Jahr
  - Untersuchungsstelle
  - arbeitsinspektionsärztlicher Dienst
    - AUVA od. andere Unfallversicherungsträger nur Abrechnung

**Problem:** Datenerfassung noch nicht möglich,  
Datenschutz



## Untersuchungsergebnisse

- Befunde auf Verlangen den Untersuchten übermitteln und erläutern
- Ergebnisse der Untersuchungen sollen in die Arbeitsplatz-Evaluierung einfließen
  - Verbesserung der Arbeitsbedingungen
  - Schulungen



## aus der Perspektive der Arbeitsmedizin:

- **Arbeitsbedingungen** sollen so beschaffen, dass JEDE/R dort arbeiten kann
- **Messungen** vorzugsweise am Arbeitsplatz
- **Screeninguntersuchungen** nur, wenn unumgänglich (Expositionsausmaß)
- **genetische Untersuchungen** und Untersuchungen auf Gentoxizität sind nicht als Screeninguntersuchungen geeignet



## Schlussfolgerung

- Es kann alles Mögliche untersucht werden, aber es soll nicht alles untersucht werden, was möglich ist
- Konsequenzen für ArbeitnehmerInnen bedenken
- Mensch am Arbeitsplatz nicht als Messgefäß missbrauchen

